

Urteil des Gerichts vom 28. Juni 2011 — ReValue Immobilienberatung/HABM (ReValue)

(Rechtssache T-487/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ReValue — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 232/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ReValue Immobilienberatung GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Fiscoeder und Rechtsanwältin M. Schork, dann Rechtsanwalt S. Fiscoeder)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Oktober 2009 (Sache R 531/2009-4) über die Anmeldung des Bildzeichens ReValue als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ReValue Immobilienberatung GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 13.2.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2011 — Eurallumina/Kommission

(Rechtssache T-207/07 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 232/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Eurallumina SpA (Portoscuso, Italien) (Prozessbevollmächtigte: L. Martin Alegi und R. Denton, Solicitors)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und D. Grespan)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2007/375/EG der Kommission vom 7. Februar 2007 über die Befreiung durch Frankreich, Irland und Italien von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in den Regionen Gardanne und Shannon sowie auf Sardinien verwendet werden (C 78/2001 [ex NN 22/01], C 79/2001 [ex NN 23/01], C 80/2001 [ex NN 26/01]) (ABl. L 147, S. 29), soweit sie die Antragstellerin betrifft

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 15. Juni 2011 — Ax/Rat

(Rechtssache T-259/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Finanzieller Beistand der Union für einen Mitgliedstaat, der von gravierenden wirtschaftlichen oder finanziellen Störungen betroffen ist — Verordnung, mit der die Bedingungen und das Verfahren der Gewährung des finanziellen Beistands der Union festgelegt werden — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2011/C 232/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Thomas Ax (Neckargemünd, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Baumann)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Middleton, M. Bauer und A. De Gregorio Merino)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders, J.-P. Keppenne und H. Krämer) und Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: M. Borkoveca und A. Nikolajeva)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Thomas Ax trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Republik Lettland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 28.8.2010.